

Dr. Jakob Cornides, Brüssel

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Lebensrecht Ungeborener

- Mit dem „Wenn-schon-denn-schon-Prinzip“ auf Abwegen -

I. Einleitung

Nach einer größeren Anzahl von Entscheidungen ist es an der Zeit, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zum Thema „Lebensrecht und Lebensschutz“ näher zu analysieren. Das Ergebnis ist erstaunlich: einerseits findet sich in den Urteilen des Gerichtshofs eine den Schutz Ungeborener aushöhlende Tendenz, die man durchaus als „politische Justiz“ bezeichnen kann; andererseits zeigt sich eine neue Rechtsdogmatik, die es dem Gerichtshof ermöglicht, aus den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ganz neuartige Rechte und Verpflichtungen herauszulesen, die in ihr nicht enthalten sind.

Die aus der Judikatur des EGMR ablesbare neue dogmatische Denkfigur könnte man das „Wenn-schon-denn-schon-Prinzip“ nennen. Es funktioniert folgendermaßen: Ein Gericht (hier: der EGMR) befindet sich in der Verlegenheit, in einem Rechtsstreit zwischen den Streitparteien A und B ein Urteil fällen zu wollen, das ihm aus (gesellschafts-)politischen Gründen wünschenswert scheint: A soll obsiegen und B soll unterliegen. Da dieses Urteil aber aus der anzuwendenden Rechtsnorm (hier: der EMRK) nicht abgeleitet werden kann, muss das Gericht anderswo nach einem Anhaltspunkt suchen, an dem es mit seinem Urteilsspruch anknüpfen kann, und findet diesen just dort, wo B, ohne hierzu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein, dem Standpunkt des A ein kleines bisschen entgegengekommen ist. Dieses Entgegenkommen wird nun gegen B gewendet, und man erklärt ihm: „nachdem du nun schon diesen ersten Schritt gesetzt hast, wäre es inkonsequent von dir, nicht auch alles andere zu tun, was A von dir fordert.“ Zuletzt wird der verwerflichen Inkonsequenz des B ein solches Augenmerk gewidmet, dass darüber die anzuwendende Rechtsnorm (bzw. der Umstand, dass B gar nicht gegen sie verstoßen hat) ganz in Vergessenheit gerät. B wird verurteilt, nicht weil er rechtswidrig, sondern weil er *inkonsequent* gehandelt hat.

Der erste Anwendungsfall dieses Schemas war die Rechtssache *Karner gg. Österreich*¹, in der der EGMR judizierte, dass gewisse mietrechtliche Vergünstigungen, die in der österreichischen Rechtsordnung zunächst nur für Ehepaare vorgesehen gewesen und später auch auf eheähnliche Lebensgemeinschaften ausgedehnt worden waren, fortan auch homosexuellen Paaren zu gewähren seien. Dabei störte es den Gerichtshof nicht, dass diese mietrechtlichen Vergünstigungen überhaupt

keine „Menschenrechte“ im Sinne der EMRK waren, und dass daher auch das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK gar nicht anwendbar war. Das Wenn-schon-denn-schon-Prinzip war hiermit entdeckt und hat sich seither zu einem der wichtigsten Instrumente der Rechtsfortbildung durch den EGMR entwickelt.

Besonders betroffen ist hiervon der Bereich des Lebensschutzes. Bevor ich hierauf zu sprechen komme, scheint es jedoch zweckmäßig, die Entwicklung der Rechtsprechung bis zur im Jahr 2004 ergangenen Entscheidung *Vo gg. Frankreich* nachzuzeichnen.

II. Von der Duldung der Abtreibung zum „Recht auf Abtreibung“

1. Die „Neutralität“ des EGMR in der Abtreibungsfrage

Jedem, der das Recht auf Leben für ein wichtiges Menschenrecht hält, nach dem Menschen vom Beginn ihrer Existenz an umfassender Schutz zukommen sollte, ist bereits seit längerem klar, dass vom Straßburger Menschenrechtsgerichtshof hierbei keine Unterstützung zu erwarten ist, obwohl gerade diese Institution mehr als alle anderen dazu berufen wäre, zum Schutz der Menschenrechte beizutragen. Die verschiedentlich unternommenen Versuche, den konventionsrechtlich eindeutig gebotenen Schutz des ungeborenen Kindes mithilfe der Konvention durchzusetzen, scheiterten am kaum verhohlenen Unwillen des Gerichtshofs, den naturwissenschaftlich eindeutigen Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen und daraus die naheliegenden juristischen Folgerungen zu ziehen. Es besteht der merkwürdige Anschein, als wüssten die Straßburger Richter nicht - oder wollten nicht wissen - wer ein Mensch ist. Sie tun so, als wäre der ontologische Status des ungeborenen Menschen in irgendeiner Weise zweifelhaft. Doch anstatt Ungeborene, wie es in solchen Zweifelfällen eigentlich naheliegend wäre, vorsichtshalber als Träger von Menschenrechten zu behandeln, werden sie de facto gänzlich schutzlos gestellt.

1 EGMR v. 24. Juli 2003, *Karner gg. Österreich*, Beschw. Nr. 40016/98. Die Entscheidung stützte sich vorgeblich auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens), was allerdings ganz abwegig war, weil niemand sich in das „Privatleben“ des Beschwerdeführers eingemischt hatte, vielmehr brachte dieser selbst Details seines Privatlebens (nämlich seine homosexuelle Beziehung) an die Öffentlichkeit, um daraus Forderungen abzuleiten, die ihm freilich nach der damals geltenden Rechtslage gar nicht zustanden.